6. Richtlinie D-Kinderchorleitung

Allgemeines

Ziel der Ausbildung ist die grundlegende Befähigung zur Leitung eines kirchlichen Kinderchores im Bistum Limburg.

A. Ausbildungsvoraussetzungen

- 1. Mindestalter 15 Jahre
- 2. Katholische Konfession. Über die Aufnahme von Bewerber/inne/n anderer Konfessionen wird nach Antrag entschieden.
- 3. Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst.
- 4. Eignungstest:
 - Singen eines selbstgewählten Liedes mit (ggf. eigener) Begleitung;
 - Vom-Blatt-Singen eines Kinderliedes, ggf. mit Instrument;
 - Vorspiel eines selbst gewählten Instrumentalstücks.

B. Ausbildung

Die Ausbildung beinhaltet:

- 4 zentrale Gruppenunterrichts-Einheiten,
- 8 Hospitationen bei einem hauptamtlich geleiteten Kinderchor. An mindestens 4 dieser Hospitationen wird eine Liedeinstudierung oder Einsingen von dem/der Teilnehmer/in durchgeführt,
- Teilnahme an 2 Liturgik-Seminaren,
- Teilnahme an einer vom Arbeitskreis Kinderchorleitung im Bistum Limburg angebotenen Fortbildungsveranstaltung;
- sowie 8 Unterrichtseinheiten Stimmbildung.

C. Abschluss der Ausbildung

- 1. Die Ausbildung endet mit einer Prüfung. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des Referats Kirchenmusik (RKM) abgelegt.
- 2. Prüfungsanforderungen:
 - Einüben eines Liedes mit einem Kinderchor, auch unter Einsatz eines Harmonie-Instruments;
 - mündliches Kolloguium:

Erläuterung des Probenverlaufes,

Nachweis von Kenntnissen über stimmbildnerische Aspekte und Hilfestellungen.

- 3. Zum Bestehen der Prüfung muss mindestens die Gesamtnote "ausreichend" erzielt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden.
- 4. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

D. Ausbildungskosten

- Der Unterricht wird im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Die von den Teilnehmenden zu tragende Kostenbeteiligung ist in der Gebührenordnung geregelt.
- 2. Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates. Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.
- 3. Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor der Abschlussprüfung, mit Angabe der Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg einzuzahlen.

E. Ausbildungsvertrag

Die Anmeldung zur Ausbildung ist schriftlich an das RKM zu richten.

Vor Beginn der Ausbildung wird zwischen dem Bischöflichen Ordinariat / RKM und den Teilnehmenden ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

F. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- 1. Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit der bestandenen Abschlussprüfung.
- 2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler/die Schülerin (bzw. die Erziehungsberechtigten) ordentlich kündbar mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung muss schriftlich an das RKM erfolgen.
- 3. Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden:
- bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers/der Schülerin auf Antrag des Fachdozenten/der Fachdozentin,
- bei Zahlungsrückstand der Ausbildungsgebühr von mehr als drei Monaten.
- 4. Bei Beendigung der Ausbildung ohne Prüfung kann eine Teilnahmebescheinigung erteilt werden.

Anlage 1 zur Richtlinie D-Kinderchorleitung

A u s b i l d u n g s v e r t r a g D-Kinderchorleitung

Zwischen dem Bistum Limburg - Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar vertreten durch DKMD Andreas Großmann - im folgenden RKM genannt -

d
ohnhaft in
b. am Ausbildungs-Nr.: im folgenden Schüler genannt -
setzlich vertreten durch (bei Minderjährigen)
ohnhaft in
rd nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum D-Kinderchorleiter im Bistum Limburg geschlossen:
§ 1 Ausbildungsbeginn
er Schüler / die Schülerin wird mit Wirkung ab zum/zur Kinderchorleiter/in Bistum Limburg ausgebildet. Die Fachdozent:innen werden vom RKM beauftragt.

§ 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von D-Kinderchorleiter:innen im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler / die Schülerin bestätigt ausdrücklich, dass ihm die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und anerkannt wird.

Das Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung im Bistum Limburg ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags und wird durch Unterschrift unter den Vertrag ausdrücklich anerkannt.

§ 3 Kursgebühr

Die Höhe der Kursgebühr regelt die Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg. Dabei sind die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer und der Verwendungszweck anzugeben.

§ 4 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushalts	rechtlichen Genehmigung.
Ort, Datum	
Schüler/in:	
Gesetzliche Vertreter:	
Für das RKM:	
Hadamar, den	 Diözesankirchenmusikdirektor
Haushaltsrechtlich genehmigt:	
Limburg, den	
Az.:	